

Y b
2738a



VIII, 53.

2.737.
2.738.



8.

100



VII

M 4199



APOLOGIA vnd Verant-
wortung/

Deren auff der Röm

Keyserl: Mayestet allergnädigste vor-
ordnung vnd Befehlich/

Von Einem E. Rath der Erbstiftisch
Magdeburgischen Stadt Halla den 7. Maij
Anno 1630. geleisteten Hub-
digung.

Gedruckt Im Jahr 1630,

APPOLOGIA

IN

RECTORII

UNIVERSITATIS

WITTEBERGENSIS

IN

RECTORII

UNIVERSITATIS

WITTEBERGENSIS



Yb 2738a





Als Ein E. Rath der Erksuff-
 tischen Magdeburgischen Stadt
 Halle den 7. Maij dieses 1630.
 Jahrs / auff der Röm. Kays. Mayst.
 allergnädigste vnd ernste Commis-
 sion vnd gehorsams Befehlich Ihr.
 Mayst. Sohns Herrn Leopold
 Wilhelm Erzhergoges zu Oester-
 reich Hochfürstl. Durchl. Eydlliche
 Vnterthanen vnd Huldigungs-

pflicht geleistet / davon hat weder

1. Die den vorigen Herrn Erzbischoff vnd hernach-
 mals Administratori Herrn Christian Wilhelmen / Marggra-
 fen zu Brandenburg / etc. in Anno 1608. geleistete Huldig-
 ung / noch

2. Die Pflicht / womit sie einem Erksufftischen Dom-
 Capitul verwand gewesen / Noch

3. Das Interesse Ihr. Chursl. Durchl. vnd Fürstl.
 Gn. zu Sachsen.

Sie abhalten können / vnd Ein E. Rath hat auch 4. re-
 moto triplici hoc impedimento, zu leistung Gehorsams vnd
 der Huldigung wichtige Ursachen gehabt.

Vom 1. nemlich deren in Anno 1608. geleisteten
 Huldigung.

Als J. S. Gn. Anno 1614. das Erksufft resigniret: Wo-
 rauff eine kurze sedisvacantz abgeordnet / vnd anderweit
 Ihre



J. S. Gn. zum Administratore postuliret, ist zwar/nach expirirung des vorigen homagii (welches sich nicht pactis tertiorum Principis & Capituli, sondern factis Jurantium restauriren lesset/) weder neue Huldigung formaliter geleistet/noch symbolo professæ vocis, aut stipulatæ manus, mitm. Jawort oder Handschlag erneuert worden. Man hat aber gleichwol ipso facto vnd mit würcklicher vnterthänigkeit vnd Gehorsam/ J. S. Gn. als dem Landes Fürsten recognoscirt, so lang es in eodem statu geblieben.

Die veränderung aber hat sich ereuzet 1. mit abgehenden Schus/ 2. mit dem/ was das DomCapitul/ vnd 3. der Römische Keyser darben gethan hat.

Des Schuses halben ist ein Fürst 1. Jure,

L. illicitas. 6. §. ne potentiores. 2. ff. de offic.

Præsidis.

2. Tacitæ Juramentorum conditione,

D. Gilbertus in Theologischer Endeshandlung edit. Magdeburg. Anno 1622 p. 60. §.

Darnach so bringets auch die Vernunft.

Vnd 3. Schriftlicher deshalb ausgestalter Revers halber befunden. Da wolten aber J. Fürst. Gn. selber gnädigst gleichwol bedencken/ daß diese gute Stadt in so schwerer vnd langer Zeit der Noth/ Einquartirung vnd Trangsäl ganz Rath-Trost-vnd Hülfloß gelassen worden.

Weder damals / da das Keyf. Kriegsvolck für vnd ein Regiment in die Stadt gezogen. Noch die ganze fünfftehalb Jahr vber / bis zur Huldigung / Noch auch bey angelangter Keyf. Huldigungs Commission haben J. S. Gn. sich weder zur proponir vnd verretung Ihres eigenen Rechten / noch zu manutenirung der Stadt / vnd zwar weder legibus noch armis, parat vnd instruct angegeben vnd gefunden.

Das.

Das DomCapitul hat nach J. S. Gn. Abzug ein sedis-
vacantz statuiret, Titul vnd Form der Regierung vnd Sigel
der Cankelen geendert/ vnd neue Postulation fürgenommen/
welches diß nochwendige præsuppositum haben muß / daß J.
Fürstl. Gn. dieses Erßstifts Administrator vnd LandesFürst
nicht mehr gewesen.

Nun haben J. S. Gn. Ihrer selbst Huldigung de Anno
1608. dieses eindorleiben/ vnd die Vnterthanen darauff schwe-
ren lassen/ daß sie sich wann J. S. Gn. vermöge der pacta vnd
Revers zwischen S. S. Gn. vnd dem DomCapitul auffge-
richtet/ im Erßstift nicht mehr seyn würden/ alsdann an das
DomCapitul/ se de vacante, wie Rechte vnd bishero gesche-
hen/ sich halten wollen.

Wie solche pacta beschaffen / vnd ob deren casus fürge-
fallen/ wels Ein E. Rath nicht: Haben also / als ignorantia
de re ipsis occultata, vnd ohne daß auch / als inferiores de
caussa Superiorum, nicht zu judiciren, seynd gleichwol vff sol-
che occultata pacta verreydet / vnd haben auff das / was ein
DomCapitul ex pactis oder sonst de suo Jure prætendiret,
vnd gethan/ sehen vnd sich an dasselbe halten müssen.

Weil man 1. sich an J. S. Gn. welche abwesend gewe-
sen/ vnd Ihres Willens oder Rechtens vnd befugniß halber
kein allegation, defension, protestation oder dergleichen (in
Eines E. Rathes wissenschafft) thun lassen / nicht halten kön-
nen.

Weil 2. die Rechte in dergleichen Fall einem Capitul vol-
lige verordnung einräumen.

c. si Episcop. 3. de suppl. neglig. Pralato-
rum.

A. III ;

3. Ein

3. Ein E. Rath von einem DomCapitul nicht judiciren können/ ob sie in terminis. Ihres officii vnd potestet geblieben oder nicht.

Cap. 4. 5. 6. 7. 8. 9. distinct. 27.

4. Haben von dem/ so daß DomCapitul fürgenossen/ vnd geihan (dessen Verantwortung man ihnen lesset vnd dahin stellet) dannoch præsumiren sollen/ daß es Ihrer Macht vnd Ampt gemeh gewesen.

Thomas Maullius de homagio tit. 3. num.

8. & 9.

5. Hat ein Hochwürdig DomCapitul den 10. Octobris Anno 1614. Eines E. Raths vnd anderer zusammen beschriebener Stände Abgeordneten zu Magdeburg auff dem Erzbischofflichen Hofe in öffentlicher Proposition, Ihren respect auff den Statum diß Erz Stiffts/ auff die Röm. Keyserl. Mayst. auff das Churfürstliche Haus Brandenburg/ auff andere Erz- vnd Stifter/ auff die consequentz, auff Ihre End vnd Pflicht/ auff die Verantwortung gegen Chur vnd Fürsten des Reichs/ vnd gegen männiglichens vffs höchste anziehen lassen.

Dieselben respectus, rationes vnd Schuldigkeit der verantwortung seynd jeko nicht weniger als dantals/ sondern vielmehr/ da die Zeiten gefährlicher/ vnd das Werck einer andern postulation schwerer vnd nachdencklicher in acht zu nehmen gewesen.

Darumb haben von denen Ober- vnd Erbherrn die Unterthanen (denen die interna-causæ merita verborgen/) nochmals præsumiren müssen/ Sie werden Ihr Thun vnd Werck auff die gewißheit Ihrer potestet vnd Rechtens also fundiret wissen/ daß Sie es gegen die Keyf. Mayst. das Hochlöbliche Chur-

Chur- und Fürstl. Haus Brandenburg / andere Erbk. Stifter /
Chur und Fürsten des Reichs verantworten können.

6. Wie J. F. Gn. selber in Anno 1614. des Dom-
Capituls potestatem & Judicium agnosciert, demselben eine
andere Wahl eingeräumet / vnd sich vffs newe zum Admini-
stratore postuliren lassen / als haben hernacher vnd jeko Un-
terthanen nicht judiciren, dem DomCapitul widerstreben /
oder sich also erzeigen können / als ob dasselbe solche Macht
Recht vnd Befugnuß nicht mehr hette.

7. Ein E. Rath hat deren zur Landes Regierung veror-
denten Herrn Rätthe (welche zusörderst J. F. Gn. vnd dann
dem DomCapitul / vnd zwar insonderheit auff die Capitula-
tion vereydet gewesen / vnd denen man scientiam & concien-
tiam rectam zutragen sollen) Exempel vor sich gehabt / welche
des DomCapituls Anordnung gefolgt / titulum regiminis,
vnd sigillum Capcellariæ geendert / vndd autoritate des
DomCapituls oder Landes Regierung Jus reddiret, vnd Jh-
re Expeditiones geführet.

8. Haben J. Churfl. Durchl. zu Sachsen / mit acce-
ptation deren vom Hochwürdigem DomCapitul angebrachten
postulation Jhres Herrn Sohns bezeuget / daß Sie in Jhrem
Gewissen des DomCapituls intention vor richtig / vnd den
Herrn Administratoren vor dieses Landes Herrn vnd Fürsten
gehalten / Vnd vmb aller solcher considerationum willen ist
Ein E. Rath auch ratione conscientia bewogen / der hypo-
thesi Eines Hoch Ehrwürdigen DomCapituls welches nechst
J. F. Gn. in einigerley Huldigungs End mit begriffen / vnd
eingeschlossen / beyzupflichten / daß höchstgedachte J. F. Gn.
diz Erbstifts Administrator vnd Landes Fürst zu seyn auff ge-
höret / dero administration sich geendet / vnd consequenter die
Huldigung sich weiter nicht erstrecket.

Lic.

Die Rom. Kays. Mayst. hat zwar nicht eben ex eodem illo principio des DomCapituls vnd Chur Sachsen/sondern aus andern geführten Rechten/ gleichwol aber eandem illam. hypothesein decretitet, statuiret vnd bestetiget: Wobey dann nicht der respectus, welcher anteko zwischen J. S. Gn. vnd der Kays. Mayst. vnd den Erbschiffischen Vnterthanen / zumal aber der Stadt Halle/ vor bey vnd nach der Huldigung gewesen/ vnd noch ist/ zu consideriren.

2. Von denen Pflichten / womit Ein Ehrenveßer Rath einem Hochwürdigem DomCapitul vorwand gewesen.

Diesen Pflichten ist die geleistete Huldigung nicht zu wider.

Denn 1. ist ein Hochwürdig DomCapitul noch vor dessen Reformir: vnd ersetzung von E. Rathe den 14. Maij Anno 1630. so bald man die Kays. Commision vernommen / vmb Bescheid / erstlich Mündlich / vnd hernach in Schreiben ersucht worden/wessen man sich verhalten solle.

Wann nun ein Hochwürdig DomCapitul solche Huldigung Ihme hette zuwider seyn lassen / sollten vnd würden Sie es Einem E. Rathe zuvorstehen gegeben haben / Sie haben aber sich davon kein Wort / sondern so viel verlauten lassen / man würde sich freylich accommodiren müssen.

Zum 2. wann ein ErzBischoff dem Erbschiffe fürgesetzt / so wird der effectus vortiger Pflicht (ohne alle sonderbare erlassung / welche niemals gebräuchlich gewesen) dergestalt eingezogen / daß die Vnterthanen sich fortan an das Haupt halten müssen, Vnd als ein N. DomCapitul selber weder actu aliquo

aliquo Juris noch facto, der Einsetzung des Herrn Erzbischoffs sich widersetzet / noch auch die Vnterthanen zu einiger verweigerung gewiesen / So hat Ein C. Rath auch keines resistirens sich gelüsten lassen dürfen.

Zum 3. hat das DomCapitul / dato Archiepiscopo, weder sedisvacantz, noch einige weitere Regimentsführung im Land oder vff der Cansley behalten / darumb hat man sich an dasselbe länger nicht halten können.

Zum 4. haben die Herrn Regierunge Rätche den 4. Maij Anno 1630. mit dem alten Herrn Dom Dechant vnd Capitularen auch vnter sich selber conferentz vnd Rath gehalten / vnd nicht befunden / daß die vorige das DomCapitul respicirende Pflicht newe Huldigung hindern könne / oder solle / Et quid vetat à magnis ad res exempla minores, sumere.

Zum 5. der newen geleisteten Huldigung ist Ein DomCapitul wiederumb mit einvorleibe / darumb ist demselben nicht zu wieder / Totum non contrariatur parti, quam continet.

Zum 6. nicht singulis de Capitulo, sondern toti Collegio ist man verpfflichtet / Ob nun gleich daraus etliche individua mutiret, ist doch das Collegium geblieben.

Zum 7. Siqui de Capitulo vel resignaverint, vel locomoti sint, idq; sive iustâ sive iniustâ ex causa factum sit, die haben ihre Stellen / Præbenden vnd functiones vorlassen / sich selber nicht mehr vor die jenigen / die sie zuvor gewesen / viel weniger vor ein gebliebenes DomCapitul gehalten.

Zum 8. wie die ex Capitulo licencierte individua kein Collegium vetus geblieben / also haben die newe ein vnd denen im Capitulo behaltenen alten Herrn zugesetzte Personen kein neues Collegium gemacht. Capitulum enim non di-

B

citur

ditur habere propriam successorem, sed semper idem
permanere.

Federic. de sen. conf. 295. in fine.

Zum 9. ist das erste Capitulum in suo loco (auffm
Rathhauß/ wie in vorigen Zeiten bey Huldigungen gebräuch-
lich gewesen) gestanden / ist autoritate Imperatoria besteti-
get/ von Keyß. Commissarien dafür gehalten/ vnd von assistie-
renden Herrn RegierungsRäthen recognosciret: Wieder
dasselbe auch die geringste contradiction von den licentierten
Herrn nicht eingewendet worden: Wie wolte nun E. E. Ra-
the angestanden/ vnd zu verantworten gewesen seyn/ wann er/
illis omnibus non attentis, nicht solches/ sondern die licentia-
te Personen pro Capitulo hetten halten wollen? Vnd weil
nun solches DomCapitul selber Einem E. Rath zur Haldi-
gung gewiesen/ so kan auch nicht gesagt werden / daß die geieis-
ste Huldigung den Pflichten eines DomCapituls zu wider
gewesen.

3. Von Ihr. Churfl. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen Interesse.

Shat Ein E. Rath der Stadt Halle mit vnterthänig-
sten Ruhm vnd Danck zu erkennen vnd zu bekennen/
wie bey dem Chur vnd Fürstl. Hauß Sachsen diese
derselben angränzende/ ja fast darin umbschlossene Stadt von
alten Zeiten bis anhero in Religions- Kriegs- vnd andern
schweren Sachen/ Läuften vnd Fälln/ sich Raths / Hülfen/
Vorschriften vnd aller gnädigsten Förderungen vnterthä-
nigst erholet/ vnd zu getrösten gehabt/ Gott wolle es dafür
zeitlich vnd ewiglich segnen. Als nun die Keyß Herrn Com-

missarien den 14. Maij jüngsthin Einem E. Rathe die Huldigung / welche alio bald den 15. ejusdem præstiret werden solte / angemeldet / hat Ein E. Rath in continenti Ihrer Churfl. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen Interesse alligiret vnd angezogen.

2. Ein Hochwürdig DomCapitul Münd. vnd Schriftlich ersucht / Sie den Rath zu bescheiden / wessen Sie sich verhalten sollen.

Darauff haben die Herrn Commissarii diese Answore / daß die Sache dem Römischen Keyser / den ChurFürsten zu Sachsen / vnd ein Erzbischofflich DomCapitul angehe / die sich mit einander wol vergleichen werden / vnd Ein E. Rath sich damit nicht auffzuhalten habe: Ein Hochwürdig DomCapitul aber (welchen doch die conservir. vnd defendirung Ihrer Jurium eligendi, postulandi vnd Ihrer gethanen Postulation obgelegen) gar kein Bescheid gegeben.

Hierumb hat Ein E. Rath Jura tertiorum & superiorum nicht pertinacius urgiren, vnd damit den Gehorsam verweigern dürfen.

Weil 1. zwischen Ihr. Churfl. Durchl. vnd Fürstl. Gn. zu Sachsen an einem: vnd der Stadt Halle am andern Theil kein vinculum oder Band von jemals begehrtter oder geleisteter Pflicht vnd reciproce vnternommenen Schus erwachsen / oder contrahiret worden.

2. Weil Stadt Halle oder ein ander Vnterthan weder ex eo, daß ein DomCapitul eine geraume vnd lange Zeit certæ conditionis vel religionis Principes elegiret, noch ex alio capite kein Recht weder contra Capitulum eligens, noch ad dominum eligendum, noch contra superiorem, der dazwischen kommen / oder darein greiffen wil / acquiriret, vnd daß

W ij

Inter

Interesse, daß einem Untertanen erwan der Religion halben/
oder sonst erwünschter sey/ einen Herrn zu haben/ weder Iu-
re actionis, noch officio iudicis sich exigiren leffet.

3. Weil beharrliches urgiren doch nichts würde ge-
holffen/ sondern eine solche abfertigung/ quoad vos: & ve-
strum Jus excipiendi, liberas ædes habemus: Hæc & supra
vos & nihil ad vos, & ad præsens commissionis negotium
ἀπεγοδιόνο erlanget/ vnd da der Gehorsam (weil man auch
ohne dilation Ja oder Nein sagen müssen) vorweizert/ reatus
inobedientiæ, contumaciæ & rebellionis, vnd damit Noth/
Gefahr/ Keyserl. Ungnade/ Straffe/ vnd privirung aller
Gerechtigkeiten/ die man diß Orts/ Gott lob/ noch in statu
Ecclesiastico erlanget/ vnd herbracht/ vbern Dals gezogen
worden were.

Vnd 4. weil man/ welches nicht zu dissimuliren, auff
Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bisherige so vielen Chur-
Fürsten/ Ständen vnd Untertanen im Römischen Reiche/
vnd in der Keyf. Mayst. Erb Königreichen vnd Landen erthei-
lete Consilia vnd suasiones, auch selbst geführte actiones gese-
hen/ welche dahin weisen/ daß Untertanen/ quibus obsequii
gloria relicta est, den Superioribus nicht vorgeiffen/ in aliena
sich nicht immisciren, ohne Noth/ vnd ohne gewisses Recht/
sich in Gefahr nicht geben/ Insonderheit aber der höchsten
Obrigkeit sich nicht widersehen sollen. Vnd hette man ne-
gocio temerè suscepto, da es (wie es dann pfleget) vbel gera-
then were/ von Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu
Sachsen selber ehender Verweih als Gutheiffen zugewar-
ten.

4. Von

4. Von gehaltenen Ursachen Ihrer Keyserl. Mayst.
den anbefohlenen Gehorsamb mit der Huldigung zu leisten.

1. Remotis impedimentis iam relatis. Demnach die Römische Keyserl. Mayst. in patenti diplomate, so mit Keyserl. Hand/ Unterschrift vnd Insigel vorgelegt/ recognosciret vnd öffentlich abgelesen worden/ Keyserlich promittiret, die Erbsittliche Stände vnd Unterthanen/ dieser Huldigung halber/ gegen jedermänniglich zuvorsetzen/ das ist zu behaupten vnd zuerhalten/ daß man daran keine vngedühr noch vnrecht/ sondern daß jenige gethan/ dabey man ohne Verweih/ Vnehr/ Nachtheil vnd Beschwerde bleiben solle/ hat man nicht vnbillich allergehorsambst trawen vnd dabey acquiesciren sollen.

Zum 2. hat die Römische Keyserl. Mayst. (impedimentis uti dictum est, remotis, vnd da sonst kein gewisse offenbare vnd gnugsame Exception mit bestande fürzuschützen) fundamentam intentionem, im heiligen Römischen Reich subjection vnd Gehorsam zu fordern.

Zum 3. Ihrer Keyserl. Mayst. haben auch die allerhöchste præsumptionem potestatis,

Petr. Anton. de Petra. tract. de potest. Princip. cap. 3. quæst. 1. num. 3.

Et iustæ causæ, idem

cap. 32. quæst. 8. num. 15. 17.

Zum 4. zuvorhero ist Eines E. Raths vnd der Stadt Halle devotion vnd Gehorsam in derselben Supplicationen allegiret, von Churf. Durchl. zu Sachsen in Intercessionibus bezeuget/ vnd von Keyserl. Mayst. selber in ertheilten Be-

B. iij

schei-

scheiden commendiret worden. Da nun einmal das Werck die That vnd Erweisung erfordert worden / würde sichs vbel gefügt haben / wenn man an statt Gehorsams Widersetzlichkeit bezeigt / seine vorige Wort / Ehrfl. Gezeugniß vnd Keyserl. Commendation (deren man sich zu trösten / vnd zu allem guten zu genießten verhoffet) vernichtet hette.

Zum 5. die Stadt Halle hat / nechst andern Gerechtigkeiten / das Jus religionis, Augspurgischer Confession, durch beständige modos acquirendi (vermöge einer sonderbahren deduction) erlangt vnd herbracht / Ein E. Rath ist / Ihrer Lauff- vnd Amptspflicht halber / schuldig / solche mit aller eufferster müglichkeit / zu conserviren, vnd ja kein einige Ursach zu geben / daß solche verwarloset oder enzogen werde.

Zum 6. Ihr. Röm. Keyserl. Mayst. haben sub dato Wien 20. Martii, Anno 1630. Keyserliche promission gethan / gegen leistung Gehorsams vnd Huldigung den Erbkaiserlichen Ständen vnd Vnterthanen Ihre wolhergebrachte Freyheiten zu confirmiren, vnd zubestetigen / so viel Ihr. Keyserl. Mayst. Gewissenshalber thun können / Als nun dieses letzten halben (vermöge einer sonderlichen demonstration, vnd des Exempels / daß Ihr. Mayst. den gemeinen Reichs-Religion Frieden mit gutem Gewissen halten können / denselben mit höchsten prædicatis erheben / vnd des Gewissens halber kein vnterscheid / an Jus aliquod toti universitati, an parti, & an per hunc vel per alium modum quæsitum sit) kein zweifel / so sehet es nur darauff / daß man sich durch Ungehorsam nicht excludiret habe / Vnd hat Ein E. Rath / nach abgelegter proposition vnd Keyserl. Patent, in respondendo vff die Clausul (so viel Ihr. Keyserl. Mayst. Gewissens halber thun können) ausdrücklich sich solcher massen wiederumb erkläret / daß

daß Sie Ihr. Keyserl. Mayst. auch / so viel man immer Gewissens halber thun / vnd gegen den Allerhöchsten Gott verantworten könne / Gehorsam / vnd darauff die Duldigung leisten wolle, Welches auch die Keyserl. Herrn. Commissarii gut seyn / vnd dabey bleiben lassen.

Zum 7. weil ein Erbstiftisches DomCapitul (dafür / per supra deducta daß in illo loco stehende recognosciret werden müssen) Ein E. Rath zur Duldigung angewiesen / So hat man solche præstiren, oder zugleich auch wieder das DomCapitul sich aufflehnen müssen.

Zum 8. das Exempel der Herrn. Regierungsräthe ist hieoben auch allbereit angezogen worden / Et nec ab illis etiam secessio fuit faciendum.

Zum 9. poena recusati homagii (qua & fracta pacis & rebellionis) est amissio omnium bonorum.

Thomas Maullius de Homag. tit. 1.

num. 24.

Zum 10. Als man vff angehörten Keyserl. Gehorsams Befehl / ohne auffschub / Ja oder Nein sagen müssen / were gar vnbesonnen gewesen / mit newen die Mayestät zu lacciren, da man sich doch an niemanden zu halten gehabt / nicht an das DomCapitul, dann das hat Einen E. Rath zur Duldigung gewiesen.

Nicht an den Herrn. Postulirten Administratoren, aus dessen Pflichten man Capitulari, Electorali, Imperiali Judici kommen.

Nicht.

Nicht an Chur Sachsen / weil Ihr. Churf. Durchl. sich
einiger Posses nicht angemasset / vnd weil die Stadt in einige
Pflicht / wie auch vnter einigen Schutz Ihr. Churf. Durchl.
nicht kommen.

Als man dann keine necessität / kein Jus, keine ration
zur verweigerung / sonder alle solche considerations pro præ-
stanta obedientia gehabt: So ist es in E. E. Raths macht
(wegen deren ad curandam salutem Reipublicæ gethanen
schweren Pflichten) nicht gestanden / proprio tum arbitrio
tum periculo, etwas zu wagen. Wann es nur einem jegli-
chen das seinige betroffen / ob es Daab vnd Gut / ja den Hals
gekostet hette / so hette er jimmer hin sua fortunæ faber seyn
mögen.

Da aber salus Reipublicæ, Ecclesiæ & posteritatis auff
eheure Pflicht befohlen / So gebühret sich das zu ergreifen /
daß zu rettung solches gemeinen Wesens am sichersten / dabey
wenigere Verbrechen / bessere Verantwortung vnd wegen
dessen / daß man in terminis regulæ geblieben / ein gutes Ge-
wissen seyn kan.

Es schieke es dann der Allweise vnd getrewe GOTT /
wie er wil / So ist / wo man in ordentlichen Wegen bleibet /
ein wiedriger vnd unverhoffter eventus niemanden zu impu-
tiren.

Wie hingegen / wenn man aus den Schranken schrei-
tet / vnd doch dabey auff sonderbare schiekung Gottes (der
aber damit wieder sein Verbot versucht wird) seine resolutio-
nes vnd actiones fundiren wil / die Vermessenheit in vnglück /
bösen

bösen Lohn / vnd auch in Glück (weil solches nicht der tomeri-
rät zu danken) wenig Lob verdienet.

Was in præcedentibus von verlust der Religions- vnd
anderer Frey- vnd Gerechtigkeiten / auch aller Güter / vor
Gefahr / vntwiederbringlichen Schaden vnd Verderben / vnd
daß Ein E. Rath dazu keine vrsach geben sollen / angezogen /
daß hat gar nicht die meynung / als ob deshalb die geleistete /
Huldigung vor einen gezwungenen Eyd zu halten were. Der
Eyd ist warhafftig vnerzwungen gewesen / ob gleich die ver-
weigerung höchste Gefahr vnd Verderben nach sich gezogen
hette. Die Vbelthäter leiden billich / darumb aber ist Vns
schuld vnd Frömmigkeit nicht ein erzwungen ding / So ist der
Wille / Vnglück zu verhüten / vnd die Electio nicht gezwun-
gen / vnd ein solches schweren der Weltlichen Vnterhängig-
keit / Behorsam vnd Trewe / welches einer Obrigkeit anderer
Religion gethan wird / ist nicht wieder GOTT vnd die Sel-
igkeit / welches die Göttliche Schrift vnd das Exempel Chri-
stlicher Chur. Fürsten vnd Stände im Reich bewehren / In
diesem Punct wollen die Augspurg. Confessions Verwandte
es genawer halten / als die Catholische / welche wol Menschli-
che dispensation zulassen.

cap. verum. in ca. 15. de Jurejur.

Jene aber darwider urgiren, daß durch Eyd ein Bund
in dem HERN gemacht wird /

1. Sam. cap. 20. vers. 8.

Vnd des HERREN Eyd:

2. Sam. 21. vers. 7.

E

Vnd

Vnd **G S T T** ohne Exception sagt / Ihr sollet nicht
falsch schweren bey meinem Nahmen / vnd entheiligen den Na-
men deines Gottes / denn Ich bin der **HERR**.

Levit. cap. 19. vers. 12.

Vnd Christus Matth. cap. 5. vers. 33. Du solt **G S T T**
deinen Eyd halten.

Dennach es nun mit geleasteter Huldigung also beschaf-
fen / dieselbe wieder keine Pflicht noch Recht / sondern
zumal aus redlichen tapffern Ursachen / vormittels
leibliches Endes / zu **G S T T** gethan / vnd Ein **E**. Rath sich
in solchen Pflichten stehend erkennet / vnd ansihet / So bedarff
es nun keines weitem fragens / warumb solchen Endespflich-
ten zu wieder / vnd andere Huldigung zu thun **Ein E**. Rath sich
gewegere.

Was Theologi von Göttlichem Wort / Politici vnd
Philosophi von rationibus. vnd alle Historici von Exempeln /
dazu conferiren, daß man Eyd halten / vnd vor Meinen
sich entsetzen vnd hüten solle / das ist billich **Einem E**. Rath für
Augen gestanden / daß sie sich / vnd die gute Stadt in das allzu-
schwere crimen perjurii nicht stecken / noch sich einbilden sol-
len / daß in diesem letzten vnd gefährlichsten Läuften vnd Zei-
ten Meinen ein Mittel seyn werde / Gottes Gnade / sedem
Ecclesiae, entladung der Trangsalen / vnd gewünschte pro-
speritet zu erlangen.

Zweyerley Eyd bindet Einem **E**. Rath / Erst-
lich derjenige / so **J. S.** Gn. dem Postulirten Herrn
Admini.

Administrator selber in Anno 1608. geleistet wor-
den / daß man sich / vff den bestimpten Fall / an ein
DomCapitul halten solle.

Hat man nun solches / vermöge obiger Dedu-
ction, thun müssen / so ist man ipso illo Juramento
obligat gewesen / nach des DomCapituls Judicio
vnd weisung sich von vorziger Pflicht entbunden zu
achten / Vnd zum andern die newlichste Huld-
gung.

Vnd weil nun dem also / so wird verhoffentlich
niemand / zumal aber J. J. Gn. der Posulirte Herr
Administrator / als ein Christlicher Fürst / selber Ei-
nem E. Rath nicht verdenccken / daß sie solche zwee-
ne leibliche kräftige Eynde nicht liederlich hin-
dan setzen wollen.



E N D E .



Yb 2738 a

ULB Halle 3
001 920 987



VD 77

MC





APO
Derem
Keyserl: S
Von Einem
Magdeburg
An

it
öm
bor
tisch
Nah

